

**Bericht**  
**des Kommunalpolitischen Ausschusses**  
**zur 2. Lesung**  
**des Entwurfs eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**  
**– Nr. 694 der Drucksachen –**

**Berichterstatter:**

Abgeordneter Girgensohn (SPD)

Der Kommunalpolitische Ausschuß hat in gemeinsamen Sitzungen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung am 19. und 27. September 1968 sowie am 18. Oktober 1968 den Gesetzentwurf beraten.

**Antrag des Ausschusses:**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird in der nachfolgend vorgeschlagenen Fassung angenommen.

18. Oktober 1968

**Heinen**  
Vorsitzender  
des Kommunalpolitischen Ausschusses

# Gegenüberstellung

Regierungsvorlage  
— Nr. 694 der Drucksachen —

Beschlüsse des Ausschusses

## Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung  
des Kommunalwahlgesetzes

### Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens

- a) für **kreisangehörige** Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

1 000 und weniger

7 Vertreter, davon 6 in Wahlbezirken;

über 1 000 aber nicht über 3 000

13 Vertreter, davon 6 in Wahlbezirken;

über 3 000 aber nicht über 5 000

21 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken;

über 5 000 aber nicht über 10 000

25 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken;

über 10 000 aber nicht über 20 000

29 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 20 000 aber nicht über 30 000

33 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;

über 30 000 aber nicht über 40 000

37 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;

über 40 000 aber nicht über 50 000

41 Vertreter, davon 28 in Wahlbezirken;

über 50 000

45 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;

## Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung  
des Kommunalwahlgesetzes

### Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens

- a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

1 000 und weniger

7 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken;

über 1 000 aber nicht über 3 000

13 Vertreter, davon 6 in Wahlbezirken;

über 3 000 aber nicht über 8 000

19 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;

über 8 000 aber nicht über 15 000

27 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken;

über 15 000 aber nicht über 25 000

33 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken;

über 25 000 aber nicht über 35 000

37 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 35 000 aber nicht über 50 000

41 Vertreter, davon 21 in Wahlbezirken;

über 50 000 aber nicht über 80 000

45 Vertreter, davon 23 in Wahlbezirken;

über 80 000 aber nicht über 160 000

47 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;

über 160 000 aber nicht über 300 000

51 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;

über 300 000 aber nicht über 450 000

55 Vertreter, davon 28 in Wahlbezirken;

über 450 000 aber nicht über 600 000

61 Vertreter, davon 31 in Wahlbezirken;

über 600 000

67 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;

- b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von  
80 000 und weniger  
47 Vertreter, davon 31 in Wahlbezirken;  
über 80 000 aber nicht über 160 000  
51 Vertreter, davon 31 in Wahlbezirken;  
über 160 000 aber nicht über 300 000  
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;  
über 300 000 aber nicht über 450 000  
59 Vertreter, davon 40 in Wahlbezirken;  
über 450 000 aber nicht über 600 000  
63 Vertreter, davon 42 in Wahlbezirken;  
über 600 000  
67 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;
- c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von  
75 000 und weniger  
35 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;  
über 75 000 aber nicht über 100 000  
39 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;  
über 100 000 aber nicht über 200 000  
43 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;  
über 200 000 aber nicht über 300 000  
47 Vertreter, davon 32 in Wahlbezirken;  
über 300 000 aber nicht über 400 000  
51 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;  
über 400 000  
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken.
- (3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 31 Abs. 3 erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Vertreter ungerade ist.“
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) vorhanden (§ 13 der Gemeindeordnung), so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet soll nicht mehr als  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben und unten betragen.“
3. In § 8 wird Nr. 3 gestrichen.
4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag durch rechtskräftigen Richterspruch die Wählbarkeit aberkannt ist.“

b) Entfällt

- b) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von  
75 000 und weniger  
35 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;  
über 75 000 aber nicht über 100 000  
39 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;  
über 100 000 aber nicht über 200 000  
43 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;  
über 200 000 aber nicht über 300 000  
47 Vertreter, davon 32 in Wahlbezirken;  
über 300 000 aber nicht über 400 000  
51 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;  
über 400 000  
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken.
- (3) Unverändert

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Wahlausschuß teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) vorhanden (§ 13 der Gemeindeordnung), so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet soll nicht mehr als  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben und unten betragen.“

3. Unverändert  
4. Unverändert

## 5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) ordnungsgemäß eingereicht haben.“

- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Wohnort und Wohnung“ ersetzt. In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die Zustimmung ist unwiderruflich.“

## 6. Es wird folgender § 16 a angefügt:

## „§ 16 a

(1) Die Bewerber von Parteien und Wählergruppen sind in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter aufzustellen.

(2) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in geheimer Abstimmung einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

(3) Über die Aufstellung der Bewerber ist eine Niederschrift mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung, über die Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und über die geheime Abstimmung anzufertigen. Eine beglaubigte Abschrift ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen. Die ordnungsgemäße Abgabe der beglaubigten Abschrift bis zum Ablauf der Einreichungspflicht ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“

## 7. An § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Wahlbezirken, in denen mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl feststellen.“

## 8. In § 31 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ist die so gewonnene Zahl gerade, so wird sie um eins erhöht.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## 5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) ordnungsgemäß eingereicht haben.“

In Satz 3 wird hinter dem Wort „Wählergruppen“ eingefügt: „(Satz 2, erster Halbsatz)“.

- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Wohnort und Wohnung“ ersetzt. In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die Zustimmung ist unwiderruflich.“

## 6. Unverändert

## 7. Unverändert

## 8. Unverändert

9. In Abschnitt IX erhält die Überschrift des 1. Unterabschnittes die folgende Fassung:

„1. Kosten“.

Es wird folgender § 55 a neu eingefügt:

„§ 55 a

Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.“

9. *Unverändert*

10. In § 56 wird die Ermächtigung zu §§ 15 bis 19 wie folgt gefaßt:

„§§ 15 bis 19 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten bewerben.“

10. *Unverändert*

#### Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen.

#### Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen **und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und die Paragraphenfolge festzulegen.**

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgegeben am 29. Oktober 1968

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbst. 297, zu beziehen.

5